

03.12.2014/19990

## Vorausgefüllte Einkommensteuererklärung

sicher haben Sie bereits in der Presse oder anderen Medien von der sogenannten „vorausgefüllten Steuererklärung“ gehört.

Dabei handelt es sich um die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen oder den Steuerberater, Steuerdaten, die dem Finanzamt bereits seit Jahren digital übermittelt werden, von der Finanzverwaltung abzurufen.

Im Wesentlichen sind dabei im Moment die folgenden Daten betroffen:

- Lohndaten
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Renteninformationen, Beiträge zu Riester- und Rürup-Renten

Damit wir diese Daten abrufen können, müssen uns entsprechende Vollmachten von Seiten des Mandanten vorliegen.

**Aus diesem Grund erhalten Sie mit dem heutigen Schreiben eine Vollmacht, die Sie – falls gewünscht – unterschrieben an uns zurücksenden, damit wir diese Daten im Rahmen der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie abrufen können. Diese Vollmacht ermächtigt uns, für Sie hinterlegte Daten bei der Finanzverwaltung abzurufen. Falls Sie dies wünschen, kreuzen Sie bitte auch die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten an. So ist sichergestellt, dass Bescheide direkt an uns gesandt werden und eventuelle Fristen zur Prüfung dieser Bescheide nicht versäumt werden.**

**Ansonsten ist die Vollmacht nicht zu befüllen!**

Die von Ihnen unterschriebene Vollmacht erfassen wir in einer zentralen sogenannten „Vollmachtsdatenbank“. Die Daten werden dann beim Bayerischen Landesamt für Steuern unter Ihrer Steuer-ID-Nummer hinterlegt und Sie erhalten ein Schreiben, in dem unser Antrag auf den Abruf Ihrer Daten mitgeteilt wird. Sofern Sie diesem Abruf nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens widersprechen, gilt er als genehmigt.

Sparkasse Rottal-Inn  
IBAN: DE76 7435 1430 0000 0108 43  
BIC: BYLADEM1EGF

VR-Bank Rottal-Inn eG  
IBAN: DE90 7406 1813 0000 4092 00  
BIC: GENODEF1PFK

Rottaler Volksbank-Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE13 7439 1400 0000 0816 20  
BIC: GENODEF1EGR

Registergericht: Landshut HRB 1293  
Sitz: Eggenfelden  
Steuernummer: 141/136/20030  
UST-ID-Nr.: OE129265146

zertifiziert durch:

In ständiger Kooperation mit:



Wir können dann zukünftig Ihre Daten direkt von der Finanzbehörde abrufen. Dies verhindert eventuelle Eingabefehler bzw. lässt für uns einen einfachen Abgleich mit den Daten, die der Finanzverwaltung vorliegen, zu. Der Datenabruf entbindet uns jedoch nicht davon, die Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, weshalb wir weiterhin Ihre Belege zur Erstellung benötigen.

Als Anlage erhalten Sie neben der Vollmacht, die Sie bitte unterschrieben an uns zurücksenden, beispielhaft eine Bestätigung vom Bayerischen Landesamt für Steuern, die Ihnen nach Erfassung der Daten wegen Ihres Widerspruchsrechts zugehen wird. Eine bereits bestehende Vollmacht für uns wird durch diese neue Vollmacht ersetzt.

Bitte beachten Sie auch, dass wir auf unserer Homepage [www.rcs-maurer.de](http://www.rcs-maurer.de) in regelmäßigen Abständen wesentliche für Sie interessante Neuerungen, ggf. mit Arbeitshilfen, veröffentlichen.

Ein Blick auf unsere Homepage lohnt sich immer!

Mit freundlichen Grüßen

Vollmachtgeber

Steuer-Nr.  
Id-Nr.:

## Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Die

RCS Maurer Steuerberatungsgesellschaft  
Herr Patrick Maurer  
Öttinger Str. 11  
84307 Eggenfelden  
- Bevollmächtigter -

- In diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen – wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer                          | <input type="checkbox"/> Investitionszulage   |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer                             | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren  |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer                            | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)             |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 | <input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. Abruf von der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer                       | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren                      |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer                               | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit                            |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer                        | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer).                          |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer              | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren   |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer                              | <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren   |

### Bekanntgabevollmacht:

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Vollmachtgeber/in,  
und Ehegatte bei gemeinsamen Steuerkonto

Bay. LfSt ZEON PF 0151 94301 Straubing

DV 10 0,60 Deutsche Post 



\*B16\*10\*000599\*

Frau

Antrag auf Erteilung einer Berechtigung zum Datenabruf der elektronischen Belege für Ihre IdNr.

Sehr geehrter Steuerzahler,

es wurde der folgende Antrag zum elektronischen Abruf Ihrer elektronischen Belege gestellt (ergänzende Erläuterungen können Sie der Rückseite dieses Schreibens entnehmen):

Antragsteller:  
Befristung der Berechtigung: unbefristet

Eine Einschränkung auf einen bestimmten Veranlagungszeitraum ist nicht möglich. Sofern Sie eine andere Gültigkeitsdauer wünschen, ist ein neuer Antrag durch den Antragsteller erforderlich.

Zur Zustimmung des Antrages ist der als Anlage beigefügte 'Freischaltcode zum Datenabruf elektronischer Belege' an den Antragsteller zu übergeben. Dieser kann damit die Berechtigung zum Zugriff auf alle Ihre elektronischen Belege freischalten und danach online über ein gesichertes Verfahren den Datenabruf vornehmen. Die Freischaltung muss bis zum 05.01.2015 durch den Antragsteller erfolgt sein. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

Zugleich erteilen Sie der Finanzverwaltung mit der Weitergabe des Freischaltcodes die Erlaubnis, Ihre Daten für die Nutzung des elektronischen Belegabrufs zeitlich befristet bereitzustellen.

Sollten Sie dem Antrag nicht stattgeben wollen, so vernichten Sie bitte den Freischaltcode ohne Weitergabe.

Sie können die erteilte Berechtigung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat formlos bei der oben genannten Stelle zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Finanzverwaltung

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint



000599  
BLATT 1 VON 2

**Was ist der Grund dieses Anschreibens?**

Sie haben einen Dritten (z.B. Ihren Ehegatten oder Ihre Steuerberaterin/ Ihren Steuerberater) gebeten, Ihre elektronischen Belege abzurufen (z.B. im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung). Dieser hat nach der erteilten Berechtigung zum Datenabruf elektronischer Belege die Möglichkeit, bei der Finanzverwaltung vorliegende elektronische Belege abzurufen.

**Was sind elektronische Belege?**

Hierbei handelt es sich um Daten, die z.B. Ihr Arbeitgeber, der Rentenversicherungsträger oder andere Institutionen elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Dazu zählen beispielsweise die Lohnsteuerbescheinigung oder die Rentenbezugsmitteilung. Der Umfang elektronisch bereitzustellender Belege wird kontinuierlich erweitert.

**Der Antragsteller ist mir nicht bekannt**

In diesem Fall wenden Sie sich unverzüglich an die oben genannte Stelle.

**Anlage 'Freischaltcode zum Datenabruf elektronischer Belege'**

**Berechtigung zum Datenabruf elektronischer Belege**

Mit der Weitergabe des Freischaltcodes an den Antragsteller wird folgender Antrag genehmigt:

Antragsteller  
Antragszeitpunkt  
Identifikationsnummer Dateneinhaber  
Ordnungsbegriff des Antragstellers  
Berechtigung  
Gültigkeit (Ende)

Freischaltcode: